



Beschlussvorlage



Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2018/0003
öffentlich

Betreff:

**Abwägungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB über die eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Rudolf-Tarnow-Straße" bestehend aus zwei Geltungsbereichen - Änderung nach § 13a BauGB
Bebauungspläne der Innenentwicklung**

Fachbereich:

Bauen / Ordnung / Grundstücks- und Gebäudemanagement

Datum

03.01.2018

Verantwortlich:

Wiese, Dirk

Beteiligte Fachbereiche:

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Status

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr(Vorberatung)

16.01.2018 Öffentlich

Hauptausschuss(Vorberatung)

22.01.2018 Nichtöffentlich

Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)

01.02.2018 Öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“ hat die Stadtvertretung geprüft und mit folgendem Ergebnis gemäß Abwägungsprotokoll (Anlage) abgewogen:

a) berücksichtigt werden Anregungen von:

- HanseGas GmbH
- Landesamt für innere Verwaltung M-V
- Stadtwerke Hagenow GmbH
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Landkreis Ludwigslust-Parchim
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- WEMAG AG
- Bürger 1

b) teilweise berücksichtigt werden Anregungen von:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz

c) nicht berücksichtigt werden Anregungen von:

- keine

d) beteiligte Behörden und sonstige TÖB´S und Nachbargemeinden, die keine Hinweise und Anregungen in der Stellungnahme vorgetragen haben, werden zur Kenntnis genommen:

- 50Hertz Transmission GmbH
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
- Forstamt Radelübbe
- Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale
- GDMcom
- Landgesellschaft M-V mbH
- Straßenbauamt Schwerin
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- Gemeinden Bandenitz, Bobzin, Gammelín, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Redefin, Setzin, Toddin und Warlitz

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtvertretung hat am 28.09.2017 den Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“ bestehend aus zwei Geltungsbereichen gefasst.

Auf der Stadtvertreterversammlung am 28.09.2017 wurde die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die vom 06.11.2017 bis zum 07.12.2017 erfolgte. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.10.2017 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen liegen nunmehr vor.

Von der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme vorgetragen.

Als nächster Verfahrensschritt sind nun auf Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen, welche im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden. Es ist zu prüfen, inwieweit die vorgebrachten Anregungen in der Planung berücksichtigt werden sollen.

Die Einwander sind von dem Abwägungsergebnis zu benachrichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Ja		x	Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes		Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes		Ja			Nein
Mittel bereits geplant		Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel					€
Mehrbedarf					€
Gesamtkosten					€
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto	
	€				
	€				

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlagen:

Anlage zum Abwägungsbeschluss

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange				
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB				Stand: Januar 2018
Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
1	50Hertz Transmission GmbH	06.11.2017	keine Anlagen vorhanden oder geplant	zur Kenntnis genommen
2	HanseGas GmbH	06.11.2017	-keine Anlagen vorhanden -Leitungen anderer regionaler und überregionaler Versorger beachten	berücksichtigt -Beteiligung ist erfolgt
3	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V	06.11.2017	keine Einwände	zur Kenntnis genommen
4	Landesamt für innere Verwaltung M-V	07.11.2017	-keine Festpunkte vorhanden -Landkreis beteiligen	berücksichtigt -Stellungnahme liegt vor, keine Festpunkte
5	Forstamt Radelübbe	15.11.2017	Wald nicht betroffen, daher nicht zuständig	zur Kenntnis genommen
6	WBV Boize-Sude-Schaale	16.11.2017	Belange nicht berührt, da keine Anlagen und Gewässer vorhanden	zur Kenntnis genommen
7	Stadtwerke Hagenow GmbH	17.11.2017	-im nördlichen Änderungsbereich 0,4- und 20 kV-Anlagen sowie Trafo vorhanden -Verweis auf Schutz der Versorgungsanlagen -Belange Gas-, Trinkwasser und Fernwärmeversorgung nicht berührt	berücksichtigt -Umsetzen/Umverlegung geplant
8	GDMcom mbH	24.11.2017	-keine Anlagen vorhanden oder geplant	zur Kenntnis genommen
9	LPBK Landesamt für zentrale Aufgaben u. Technik der Polizei, Brand- u. Katastrophenschutz M-V	27.11.2017	-Aussagen zur Kampfmittelbelastung beim Munitionsbergungsdienst erhältlich	berücksichtigt -in Begründung aufgenommen

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
10	Landgesellschaft M-V mbH	28.11.2017	-keine landeseigenen Flächen und Flächen der LG betroffen	zur Kenntnis genommen
11	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	30.11.2017	<p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten landwirtschaftl. Belange nicht berührt</p> <p>2. Integrierte ländl. Entwicklung kein Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden Naturschutz: nicht betroffen Wasser: nicht betroffen Boden: Altlasten beim LUNG/Landkreis abfordern, Hinweis zu möglichen Funden</p> <p>4. Immissions-und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft - Bestandsschutz für genehmigte Verbrennungsmotorenanlage Neue Heimat, Flur 17, Flurstück 44/17 nach BImSchG -Hinweis zu Baumaßnahmen, Bodenbelastungen</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>berücksichtigt zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen gemäß Stellungnahmen keine Altlasten angezeigt, Hinweis in Begründung ergänzt</p> <p>berücksichtigt -Entfernung ca. 210 m nördlich, in Begründung aufgenommen -in Begründung aufgenommen</p>
12	Straßenbauamt Schwerin	30.11.2017	keine Bedenken	zur Kenntnis genommen
13	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	01.12.2017	-in Änderungsbereichen Telekommunikationsanlagen vorhanden, Stellungnahme erfolgt zum konkreten Bauvorhaben	berücksichtigt in Begründung aufgenommen

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
14	LUNG	08.12.2017	Mitteilung, dass keine Stellungnahme abgegeben wird	zur Kenntnis genommen
15	Landkreis Ludwigslust-Parchim	14.12.2017	<p><u>FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr</u> Hinweise zur Verkehrsbeschilderung</p> <p><u>FD 53 – Gesundheit</u> -keine Einwände</p> <p><u>FD 60 – Regionalmanagement u. Europa</u> keine Anregungen und Bedenken</p> <p><u>FD 62 – Vermessung u. Geoinformation</u> keine Einwände</p> <p><u>FD 63 Bauordnung</u> <u>Denkmalschutz</u> -keine Baudenkmale und Denkmalbereich -keine Bodendenkmale, Hinweis zum Verhalten bei Funden</p> <p><u>Bauplanung / Bauordnung</u> Grundstück muss an befahrbarer öff. Verkehrsfläche liegen bzw. Zufahrt haben</p> <p><u>Bauleitplanung</u> -Unterlagen 1. und 2. Änderung zuarbeiten -Verweis auf PZ zu § 13a BauGB -Höhenbezugspunkt bestimmen</p>	<p>berücksichtigt in Begründung aufgenommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>berücksichtigt -zur Kenntnis genommen -in Begründung aufgenommen</p> <p>berücksichtigt -Geh, Fahr- und Leitungsrechte festsetzen -durch Baulast für nördlichen Teil gesichert</p> <p>berücksichtigt -Originale werden zugearbeitet -Verweis wird ergänzt -Höhenbezugspunkt wird für beide Bereiche ergänzt</p>

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
15	Landkreis Ludwigslust-Parchim	14.12.2017	<p><u>Vorbeugender Brandschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Nachweis Löschwasserversorgung, in Begründung und Planzeichnung darstellen -96 m³/h nachweisen -wenn über TW-Netz Zustimmung Stadtwerke erforderlich <p><u>FD 66 – Straßen- und Tiefbau</u> keine Einwände oder Bedenken</p> <p><u>FD 68 – Natur- und Umweltschutz</u></p> <p><u>Naturschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Kompensation Baumfällungen verbindlich festsetzen -Vermeidungsmaßnahmen in Teil B-Text aufnehmen -Satzungsentwurf erneut vorlegen -Hinweis Verlegung 110 kV-Trasse <p><u>Wasser- und Bodenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -keine Einwände, wenn Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung wie vorher -Auflagen zum Bodenschutz -Altlasten oder Verdachtsflächen nicht bekannt <p><u>Immissionsschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -für nördl. Bereich Schallimmissionsprognose erforderlich -Ladezone wohnabgewandt anordnen 	<p><i>berücksichtigt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> -wird in Begründung und Planzeichnung ergänzt -Stellungnahme liegt vor <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>teilweise berücksichtigt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> -ist im Teil B-Text unter Punkt 4. erfolgt -im Teil B-Text nicht festsetzbar, aber Aufnahme als Hinweise möglich -Abwägungsergebnis wird vorgelegt -noch nicht geklärt <p><i>berücksichtigt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> -Aussagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserableitung werden ergänzt -in Begründung aufgenommen -zur Kenntnis genommen <p><i>teilweise berücksichtigt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> -aktueller Lageplan wird nachgereicht, keine Schallimmissionsprognose erforderlich, da Gebäude zum WA abschirmt und Ladezone nicht zum WA angeordnet

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
15	Landkreis Ludwigslust-Parchim	14.12.2017	-Nachweis, dass durch Parkplatz keine Konflikte -Anlieferung zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ausschließen FD 70 – Abfallwirtschaft keine Einwände oder Bedenken	-Nachweis erfolgt durch Schallimmissionsprognose -Festsetzung erfolgt nicht, da einzelne Anlieferungen in der Zeit möglich zur Kenntnis genommen
16	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	18.12.2017	entspricht Zielen der Raumordnung und Landesplanung, dazu aber erforderlich - Änderung F-Plan - Änderung EHK	berücksichtigt -gem. 13a BauGB erfolgt Berichtigung F-Plan -EHK wird überarbeitet
17	Stadtwerke Hagenow GmbH	02.01.2018	-Löschwasserversorgung über Hydranten abgesichert -Anlage Hydrantenplan	berücksichtigt -Aussagen in Begründung aufgenommen -als Anlage zum B-Plan ergänzt
18	WEMAG AG	02.01.2018	-Verweis auf „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ -Unterbauung der 110 kV – Freileitung einschließlich Schutzstreifen nicht möglich	berücksichtigt -in Begründung aufgenommen -in Planzeichnung und Begründung aufgenommen

Nr.	Nachbargemeinde	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
1	Gemeinden Bandenitz, Bobzin, Gammelín, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Redefin, Setzin, Toddin, Warlitz	13.12.2017	keine Anregungen und Bedenken	zur Kenntnis genommen

Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
1	Bürger	08.11.2017	-Bedenken, ob ausreichender Schallschutz zwischen Rewe und zu Grundstücken Bahnhofstr. 49 bis 53 -jetzt Lkw-Anlieferung zu den Grundstücken -z.Zt. marode Holzwand als Lärmschutz	berücksichtigt -schalltechnische Untersuchung erfolgt -Anlieferung erfolgt entlang Tarnow-Str. -Schallschutzmaßnahmen werden in B-Plan aufgenommen

Leitungsauskunft

Stadt Hagenow Fachbereich III-Bauen
und Umwelt
Frau Anja Hoffmann
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

HanseGas GmbH

Netzdienste
Jägerstieg 2
18246 Bützow

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
F 038461-51-2134

Reiner Klukas
T +49 38461 51-2127

06.11.2017

Stadt Hagenow		Blatt 1	
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: HanseGas GmbH vom 06.11.2017			

Reg.-Nr.: 288051 (bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: Entwurf zur 4. Änderung des B-Planes Nr.: 2
--Gebiet Rudolf Tarnow Straße--, hier: TöB
Ort: Stadt Hagenow, R. Tarnow Str.

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit,
dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem
Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden sind.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.
Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Versorgungsanlagen vorhanden sind.

Geschäftsführung:

Matthias Boxberger
Andreas Fricke

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

Anmerkungen:

Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.

Stadt Hagenow	Blatt 2
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☉ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: HanseGas GmbH vom 06.11.2017	

Als regionaler Versorger wurde die Stadtwerke Hagenow GmbH beteiligt. Die Stellungnahme liegt vor. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 sind keine überregionalen Gasversorger bekannt.



Stadt Hagenow
Wirtschaftsförderung
Lange Straße 28-32
DE-19230 Hagenow

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.liverma-mv.de
Az: 341 - TOEB201701059

Schwerin, den 07.11.2017

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Nr. 2 ; 4. Änderung der Stadt Hagenow ; Bereich Rudolf - Tarnow - Str.
bestehend aus zwei Geltungsbereichen

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Stadt Hagenow	Blatt 3
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde
Abwägungsergebnis: Landesamt für innere Verwaltung M-V vom 07.11.2017	Bürger

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V befinden.
Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.

Der Landkreis als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde wurde beteiligt.
Die Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim liegt mit Schreiben vom 14.12.2017 vor. Aufnahmepunkte wurden nicht angezeigt.

Merkblatt

**über die Bedeutung und Erhaltung
der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze**

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10⁻² m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)* vom 16. Dezember 2010 (GVOB. M-V S. 713).
Danach ist folgendes zu beachten:

▪ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

▪ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

▪ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbögel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

▪ Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

▪ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

▪ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

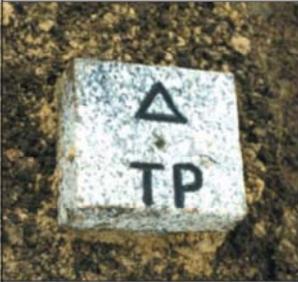
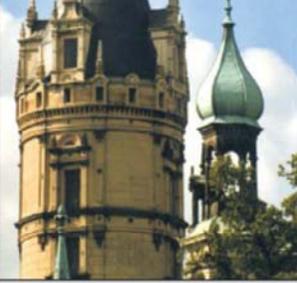
Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@lav-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

		
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel
		
BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
		
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“	SFP Messingbolzen Ø 3 cm
		
TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



STADTWERKE HAGENOW GMBH · BAHNHOFSTR. 87 · 19230 HAGENOW

Stadt Hagenow
Fachbereich III - Bauen und Umwelt
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

Ansprechpartner: Herr Oertel
☎: 03883 – 61 52 - 600
☎: 03883 – 61 52 - 601
✉: oertel@stadtwerke-hagenow.de
Ihr Schreiben vom: 26.10.2017
Ihr Zeichen: AH

Hagenow, 17.11.2017

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Hagenow nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung für das Gebiet „Rudolf-Tarnow-Straße“ bestehend aus zwei Geltungsbereichen - Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
grundsätzlich bestehen keine Einwände zum o.g. Vorhaben. Im benannten Bau-/ Planungsbereich befinden sich 0,4- und 20-kV-Anlagen, sowie ein Grundstück mit darauf befindlicher Transformatorenstation (Pläne sind digital vorhanden) der Stadtwerke Hagenow GmbH. Für alle Vorhaben ist die „Anweisung zum Schutz von Versorgungsleitungen und -anlagen zur Elektroenergieversorgung der Stadtwerke Hagenow GmbH“ zu beachten.

Wichtig:
Bitte auch die im Anhang befindliche Stellungnahme vom 27.06.2017 an das Planungsbüro des Grundstückseigentümers im nördlichen Bereich der 4. Änderung (sonstiges Sondergebiet - § 11 Abs. 2 BauNVO – großflächiger Einzelhandel) beachten!!!

Belange der Gas-, Trinkwasser- und Fernwärmeversorgung werden nicht weiter berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Hagenow GmbH


Klöhn
Geschäftsführer

- Anlagen:
- Bestandsplan
 - Stellungnahme vom 27.06.2017

Stadt Hagenow	Blatt 4
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis:	Stadtwerke Hagenow GmbH vom 17.11.2017

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.
Die Angaben, auch die aus der beigefügten Stellungnahme vom 27.06.2017, werden in die Begründung unter Punkt **4.1 Bestand in den Änderungsbereichen 1 und 2** aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Gas-, Trinkwasser- und Fernwärmeversorgung nicht berührt werden.

Dittmann, Sven

Von: Dittmann, Sven
Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2017 14:42
An: 'h-struch@stkn.de'
Betreff: Baufreiheit gepl. Neubau SB-Markt, R.-Tarnow-Str., 19230 Hagenow

Sehr geehrter Herr Struch,

wie am 09.05.2017 gemeinsam mit Ihrem Bauherrn, Herrn Thomas Oertel in unserem Hause besprochen haben wir eine grobe Kostenschätzung für die folgend aufgeführten Varianten zur Realisierung des o.g. Bauvorhaben durchgeführt.

Variante 1:

Versetzen der vorhandenen Transformatorstation und Schaffung der erforderlichen Baufreiheit für das Gebäude des SB-Marktes.

- **Nettokosten ca. 24.500,00 Euro** zzgl. gültiger MwSt.

Variante 2:

Versetzen der vorhandenen Transformatorstation und Schaffung der erforderlichen Baufreiheit für das Gebäude des SB-Marktes mit weitgehender Umverlegung der auf den betreffenden Flurstücken vorhandenen Nieder- und Mittelspannungs-Versorgungsleitungen in den öffentlichen Wegeraum.

- **Nettokosten ca. 36.500,00 Euro** zzgl. gültiger MwSt.

Grundstücks-/ Flächentausch für Transformatorstation:

Bei beiden Varianten ist der Tausch vertraglich (notariell mit Grundstücksteilung und Vermessung) zu regeln. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Gesellschafter, sollte jedoch aus heutiger Sicht kein Problem darstellen.

- **Notar- / Vermessungskosten zusätzlich ca. 2.000,00 Euro**

Wir weisen an dieser Stelle nochmals auf den bereits bestehenden Netzanschluss der Gartenanlage hin. Deren Netzanschlusssäule befindet sich derzeit unmittelbar neben der vorhandenen Transformatorstation und sollte ebenfalls umverlegt/ versetzt werden. Hierzu bedarf es der vorherigen, eigenständigen Klärung (Weiterversorgung, Standort und Kosten neue Netzanschluss säule, ...) zwischen den Nutzern der Gartenanlage und Ihrem Bauherrn.

Ebenfalls in den Kostenschätzungen nicht enthalten ist die Erstellung des erforderlichen Netzanschlusses für den geplanten SB-Markt. Dies bedarf der separaten Antragsstellung mit Angebot und Auftragserteilung gemäß den auf unserer Internetseite unter: <http://www.stadtwerke-hagenow.de/strom/netz/netzanschluss/> veröffentlichten Verfahrensweisen.

Sollten Sie sich für eine der beiden Varianten entschieden haben, so sind wir nach Klärung der noch offenen Fragen gern bereit die entsprechenden Zahlen zu präzisieren und Ihnen ein verbindliches Angebot zu unterbreiten.

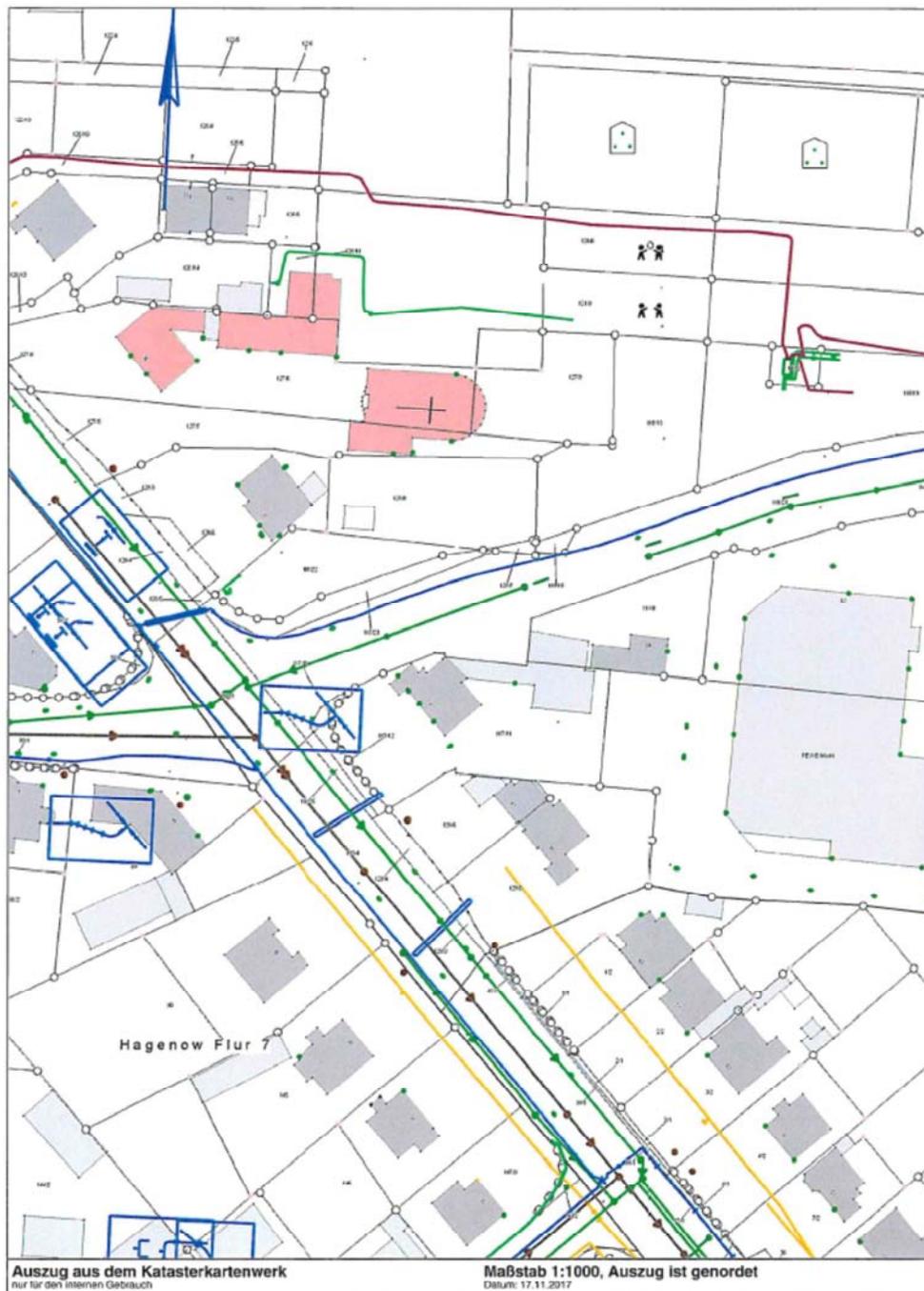
Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Hagenow GmbH

Im Auftrag

Sven Dittmann
Leiter Netzbetrieb Strom



Stadt Hagenow
Postfach 11 13
19221 Hagenow

bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-8807/17

Schwerin, 27. November 2017

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
4. Änderung B-Plan Nr. 2 Stadt Hagenow für Gebiet „Rudolf-Tarnow-Str.“

Ihre Anfrage vom 26.10.2017; Ihr Zeichen: AH

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:

Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.

Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Ein entsprechendes Auskuntftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Stadt Hagenow	Blatt 5
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde
Abwägungsergebnis: LPBK vom 27.11.2017	Bürger

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken zum Brand- und Katastrophenschutz bestehen.
Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Ihre Hinweise zu Munitionsfunden und Erkundungen über mögliche Kampfmittelbelastungen werden in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **12. Hinweise** aufgenommen.

Das Plangebiet ist bereits überwiegend bebaut. Bei den durchgeführten Bauarbeiten waren keine Anzeichen für eine Kampfmittelbelastung festgestellt worden

Ihr Hinweis, dass konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V abgefordert werden können und dass seitens des LPBK ein entsprechendes Auskuntftersuchen vor Bauausführung empfohlen wird, wird zur Kenntnis genommen und an die Bauherren weitergeleitet.



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Stadt Hagenow
z.H. Frau Hoffmann
Postfach 1113
19221 Hagenow



Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-327-17-5122-76060
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 30. November 2017

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Hagenow nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung für das Gebiet „Rudolf-Tarnow-Straße“ bestehend aus zwei Geltungsbereichen

Ihr Schreiben vom 26. Oktober 2017

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es ist nicht erkennbar, dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Aussagen zu Kompensationsmaßnahmen wurden nicht getroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Stadt Hagenow	Blatt 6
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Westmecklenburg vom 30.11.2017	

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass landwirtschaftliche Belange nicht betroffen sind.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Ihre Aussage wird zur Kenntnis genommen, dass für das Plangebiet kein Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse besteht.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ihre Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen sind. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurde am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme liegt vor.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgend genannte Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:

- Verbrennungsmotorenanlage Hagenow, am 29.08.2011 genehmigt mit den Aktenzeichen 41/11 bzw. 40/11

Diese Anlage genießt Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass vor den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen kann.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Im Auftrag



Henning Remus

Stadt Hagenow		Blatt 7	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2		
öffentliche Auslegung - Entwurf	„Rudolf-Tarnow-Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Westmecklenburg vom 30.11.2017			

3.2 Wasser

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Gewässer 1. Ordnung und keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in ihrer Zuständigkeit betroffen sind.

3.3 Boden

Das LUNG M-V hat mit Schreiben vom 08.12.2017 mitgeteilt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird. Entsprechend Stellungnahmen des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 14.12.2017 sind keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt.

Ihr Hinweis wird in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **12. Hinweise** aufgenommen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

Im Planungsbereich selbst befindet sich die von Ihnen genannte Anlage nicht. Die Verbrennungsmotorenanlage Hagenow (Blockheizkraftwerk - Betreiber Agrarenergie Redefin GmbH) befindet sich in der Neuen Heimat ca. 210 m nördlich des Plangebietes an dem Standort des Heizhauses, so dass der Bestandschutz aufgrund des Abstandes nicht beeinträchtigt wird. Die von Ihnen als Genehmigungsbehörde durchgeführte standort-bezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hatte zu dem Ergebnis geführt, dass von der Verbrennungsanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Die Aussagen werden in der Begründung unter dem Punkt **8.3 Einwirkungen** ergänzt.

4.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die beiden Hinweise werden in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **12. Hinweise** aufgenommen

Gemäß Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 14.12.2017 sind keine Altlasten oder Verdachtsflächen bekannt.

Stadt Hagenow		Blatt 8	
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☉	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Vodafone Kabel Deutschland vom 01.12.2017 (Änd. bereich 1)			

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [<mailto:koordinationsanfragen.de@vodafone.com>]

Gesendet: Freitag, 1. Dezember 2017 08:30

An: Hoffmann, Anja <a.hoffmann@hagenow.de>

Betreff: Stellungnahme S00549657, Stadt Hagenow, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 als Bebauungsplan der Innenentwicklung für das Gebiet „Rudolf-Tarnow-Straße“ bestehend aus zwei Geltungsbereichen, Änderungsbereich 1

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Stadt Hagenow - Fachbereich III - Bauen und Umwelt - Anja Hoffmann
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00549657

E-Mail: TDRF-O-Schwerin.de@vodafone.com

Datum: 01.12.2017

Stadt Hagenow, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 als Bebauungsplan der Innenentwicklung für das Gebiet „Rudolf-Tarnow-Straße“ bestehend aus zwei Geltungsbereichen, Änderungsbereich 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.11.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Wichtiger Hinweis](#)
- [Kabelschutzanweisungen](#)
- [Zeichenerklärung](#)

Freundliche Grüße
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Angaben werden in die Begründung unter Punkt **4.1 Bestand in den Änderungsbereichen 1 und 2** aufgenommen.

Stadt Hagenow		Blatt 9	
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Vodafone Kabel Deutschland vom 01.12.2017 (Änd. bereich 2)			

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [<mailto:koordinationsanfragen.de@vodafone.com>]

Gesendet: Freitag, 1. Dezember 2017 08:32

An: Hoffmann, Anja <a.hoffmann@hagenow.de>

Betreff: Stellungnahme S00549659, Stadt Hagenow, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 als Bebauungsplan der Innenentwicklung für das Gebiet „Rudolf-Tarnow-Straße“ bestehend aus zwei Geltungsbereichen, Änderungsbereich 2

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Stadt Hagenow - Fachbereich III - Bauen und Umwelt - Anja Hoffmann
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00549659

E-Mail: TDRF-O-Schwerin.de@vodafone.com

Datum: 01.12.2017

Stadt Hagenow, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 als Bebauungsplan der Innenentwicklung für das Gebiet „Rudolf-Tarnow-Straße“ bestehend aus zwei Geltungsbereichen, Änderungsbereich 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.11.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Wichtiger Hinweis](#)
- [Kabelschutzanweisungen](#)
- [Zeichenerklärung](#)

Freundliche Grüße
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Angaben werden in die Begründung unter Punkt **4.1 Bestand in den Änderungsbereichen 1 und 2** aufgenommen.

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Stadt Hagenow
 der Bürgermeister
 Postfach 1113

19221 Hagenow

Organisationseinheit
 Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
 Frau Hübner

Telefon Fax
 03871 722-6312 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
BP 170057	Ludwigslust	B 309	14.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betreff: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur 4. Änderung B-Plan Nr. 2 der Stadt Hagenow nach § 13a BauGB für das Gebiet "Rudolf-Tarnow-Straße" bestehend aus zwei Geltungsbereichen

Bezug: Schreiben der Stadt Hagenow vom 26.10.2017
 Planzeichnung M 1: 1000 vom September 2017
 Begründung zum Entwurf vom September 2017

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Hagenow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Die Straßenverkehrsbehörde nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Notwendig werdende Verkehrsbeschilderung ist mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen.

Resultieren aus der hier vorgestellten Maßnahme Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, so gilt gemäß § 45 (6) StVO Folgendes: Die Unternehmer müssen

– die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen

Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung einholen. Soweit zutreffend sind

Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die 4. Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Stadt Hagenow	Blatt 10
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 14.12.2017	

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Anmerkungen zur Verkehrsbeschilderung werden in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **12. Hinweise** aufgenommen.

FD 53 Gesundheit

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Rudolf-Tarnow-Straße" der Stadt Hagenow.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

FD 63 – BauordnungDenkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise.

Hinweise:

Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat (§ 4 Abs. 1 LBauO M-V).

Bauleitplanung

Der Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Hagenow soll einer 4. Änderung unterzogen werden.

In diesem Zusammenhang weise ich nochmals darauf hin, dass dem Landkreis die rechtskräftigen Satzungen (Original mit der 1. und 2. Änderung) nicht bzw. unvollständig und ohne Bekanntmachungsnachweis vorliegen. Aus diesem Grund sind die Unterlagen kurzfristig dem Landkreis zu übergeben.

Die Änderung soll entsprechend dem Anschreiben der Stadt Hagenow vom 26.10.2017 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. In der Begründung ist auf den § 13a BauGB verwiesen, dieser Hinweis ist dem Satzungsentwurf nicht zu entnehmen. Aus diesem Grund verweise ich ausdrücklich auf den § 13a Abs. 3 BauGB, gleichzeitig verweise ich darauf entsprechende gesetzliche Grundlagen auf der Planzeichnung aufzunehmen z.B. in der Überschrift, Präambel, Verfahrensvermerken usw. Das ist erforderlich, weil die Planzeichnung zu gegebener Zeit von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen wird, die Begründung wird nur gebilligt.

Bei den Änderungen ist zur besseren Grundstücksausnutzung und entsprechend der geänderten Nutzung auch eine Verschiebung der Baugrenzen und Änderung der Erschließungsstraßen erforderlich. Ebenfalls soll eine Gebietsumwandlung von Sondergebiet in eine Gemeinbedarfsfläche für sportliche Zwecke erfolgen bzw. eine Fläche für großflächigen Einzelhandel entstehen.

Die Voraussetzungen für die mögliche Überschreitung der Grundflächenzahl im Sondergebiet 1 entsprechend der Kappungsgrenze von 0,8 auf 0,9 sind in den textlichen Festsetzungen erfolgt. Die Aufnahme einer Höhenfestsetzung ist ebenfalls erforderlich, denn auf Grund des Gebotes der hinreichenden Bestimmtheit von Rechtsnormen aus dem Rechtsstaatsprinzip heraus (Art. 20 Abs. 3 GG), ergibt sich die Notwendigkeit Höhenbezugspunkte nach § 18 Abs. 1 BauNVO im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Bezugspunkt festzusetzen, diese müssen bestimmt oder bestimmbar sind. Die Angabe der Höhenlage eines bestimmten Punktes einer Verkehrsfläche als unterer Bezugspunkt entspricht dem Bestimmtheitsgebot, wenn eine erhebliche Veränderung dieses Punktes nicht zu erwarten ist. Bei unbestimmter Festsetzung der Gebäudehöhen z.B. erst geplante Straßen leidet der Plan an

Stadt Hagenow	Blatt 11
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 14.12.2017	

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

FD 63 - Bauordnung

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt

Denkmalschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Baudenkmale und Denkmalbereiche befinden sowie keine Bodendenkmale berührt werden.

Der Hinweis wird in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **12. Hinweise** aufgenommen.

Bauplanung / Bauordnung

Für die private Straße im Änderungsbereich 2 wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der anliegenden Eigentümer und der Allgemeinheit festgesetzt. Die Sicherung ist bereits durch Baulasteintragung Az. BL 044/474-96, Baulastenblätter 234 – 239 erfolgt, so dass eine öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche (Rudolf-Tarnow-Straße) besteht. Für den Änderungsbereich 1 wird ebenfalls ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Flurstücke 118/20 und 117/7 (Flurstücke 118/21, 118/20 und 117/7 ein Eigentümer) und der Allgemeinheit festgesetzt.

Bauleitplanung

Die Unterlagen zur 1. und 2. Änderung werden übergeben.

Auf der Planzeichnung wird in der Überschrift, in den Verfahrensvermerken und der Präambel der Bezug zum § 13a BauGB hergestellt.

Es wird für den jeweiligen Änderungsbereich ein Höhenbezugspunkt ergänzt.

einem materiellen Mangel (vgl. OVG NRW, U. vom 26.06.2013 – 7 D 75/11.NE-, juris, m.w.N. sowie OVG NRW, U. vom 27.05.2013 – 2 D 37/12.NE – BauR 2013, 1966).

Vorbeugender Brandschutz

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen zum genannten Vorhaben seitens des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Einwände:
1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten.

2. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 1600 l/min (96 m³/h) über 2 Stunden **ist konkret und aktuell nachzuweisen**. Hierbei sind alle Entnahmestellen im Bereich von 300 m zu erfassen. Die Standorte und die Förderleistungen der Löschwasserversorgungsstellen **sind im Plan darzustellen und in die textliche Begründung aufzunehmen**.

Bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz ist die **Genehmigung des Wasserversorgungsbetriebes** aktuell einzuholen und dem Fachdienst 63 – Bauordnung-Bereich vorbeugender Brandschutz vorzulegen.

3. Für die Löschwasserversorgungsstellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu befestigen sind, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

Straßenaufsicht

Die Erschließung der beiden Plangebiete erfolgt über die Bundesstraße B 321 sowie weiter über neue private Straßen (Planstraßen A + B).
Keine Einwände oder Bedenken.

FD 68 – Natur- und Umweltschutz

Naturschutz

Eingriff/Gehölzschutz

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten.
Die Kompensation für die Fällung der gesetzlich geschützten Bäume ist verbindlich festzusetzen.

Hinweis: Für die 110 kV-Leitung erfolgt durch die WEMAG eine Trassenänderung (Variantenprüfung). Der entsprechende Planungsstand sollte berücksichtigt werden (mögliche Trassenoptimierung, Umverlegung, Erdkabel).

Artenschutz:

Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Begründung, Punkt 7. Artenschutz,
Punkt 7.1 AFB (Arbeitsstand: Entwurf Sept. 2017):

Der AFB wurde über eine vereinfachte Potentialanalyse erarbeitet. Aus den Datensätzen des Landschaftsinformationssystem (LINFOS M-V, LUNG) ergeben sich keine weiteren aktuellen standortbezogenen Datensätze zum Artbestand.

Anmerkung: Maßnahmenfestlegungen (Vermeidungsmaßnahmen) sind aus dem AFB abzuleiten und dann **in den Teil B –Text- zu übernehmen**.

Siehe hierzu unter

Gehölzschutz

Reptilien/Amphibien

Fledermäuse

Avifauna

Die getroffenen Festsetzungen sind unter Teil B –Text-
5. „Artenschutzrechtliche Hinweise“
einzufügen.

Der Satzungsentwurf ist der UNB erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Stadt Hagenow		Blatt 12	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2		
öffentliche Auslegung - Entwurf	„Rudolf-Tarnow-Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 14.12.2017			

Vorbeugender Brandschutz

1. Die Zufahrt für den Änderungsbereich 2 wird über Baulast gesichert. Die Eintragung ist erfolgt. Die Vorgaben gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V sind im Rahmen der Erschließungsplanung/Bauantrag nachzuweisen.

2. Die Löschwasserversorgung aus dem vorhandenen Trinkwassernetz ist gemäß Stellungnahme der Stadtwerke Hagenow GmbH vom 02.01.2018 ausreichend. Die Aussage wird in der Begründung unter Punkt **5. Änderungen** ergänzt. Die Stellungnahme wird Ihnen zugestellt.

3. Ihr Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Hydrantenplan ist ein ungehindertes Anfahren möglich.

FD 66 – Straßen und Tiefbau

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen.

FD 68 – Natur- und Umweltschutz

Naturschutz

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Für den Ersatz ist unter Pkt. 4. (Zuordnungsfestsetzung nach § 9 (1a) BauGB) mit der Benennung von Flur 17, Fst. 122/17 der Ersatz verbindlich festgesetzt. Ergänzt wird die Pflicht, die untere Naturschutzbehörde zum Abnahmetermin einzuladen, um der Kontrollpflicht zu entsprechen.

Der Hinweis zu den Datensätzen wird zur Kenntnis genommen.

Die Maßnahmefestlegungen werden in die Planzeichnung als **Artenschutzrechtliche Hinweise** aufgenommen.

Der ergänzte Teil B-Text wird Ihnen zur Kenntnis erneut vorgelegt.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	Söhner 15.11.2017	Söhner 15.11.2017					
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage			Grossmann 20.11.2017	Grossmann 20.11.2017			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer II. Ordnung / Abwasser

Hinsichtlich der Beseitigung anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers werden zur 4. Änderung keine Ausführungen gemacht.

Sofern die Beseitigung aus den Festsetzungen des Ausgangsplanes sowie der Änderungen 1. – 3. Gesichert ist, bestehen zu der geplanten Änderung keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.

Grundwasser/ Bodenschutz:

Bezüglich der „4. Änderung B-Plan Nr. 2 der Stadt Hagenow nach § 3 BauGB für das Gebiet „Rudolf-Tarnow-Straße“ bestehend aus zwei Geltungsbereichen“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Auflagen:

- o Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- o Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.
- o Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA¹ zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung² bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

Hinweise:

- o Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind uns nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Begründung:

Die Forderungen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Grundwasserschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG³, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG⁴ und §§ 2, 13 LBodSchG M-V⁵.

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes kann zum oben genannten Bauvorhaben gegenwärtig keine Stellungnahme abgegeben werden.

Stadt Hagenow	Blatt 13
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 14.12.2017	

Wasser- und Bodenschutz

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bereiche Gewässer I. und II. Ordnung sowie Abwasser keine Einwände haben.

Gewässer II. Ordnung

In der Begründung werden Aussagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserableitung ergänz. Das Abwasser wird in das zentrale Abwassernetz geleitet. Niederschlagswasser soll über Rigolen abgeleitet werden.

Grundwasser / BodenschutzAuflagen:

Die Auflagen werden in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **12. Hinweise** aufgenommen.

Hinweise:

Der Hinweis, dass keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004)

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)

³ LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669)

⁴ WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

⁵ LBodSchG M-V: Gesetz über den Schutz des Bodens im Land M-V (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)

Stadt Hagenow		Blatt 14	
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 14.12.2017			

5

Nachforderung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“ beinhaltet zwei Änderungsbereiche.

Der Änderungsbereich 2 umfasst in der Flur 17 Gemarkung Hagenow die Flurstücke 118/20, 118/21, 117/6 und 117/7.

Mit dem Änderungsbereich 2 sollen Flächen, welche derzeit als Mischgebiet ausgewiesen sind, als Flächen für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ ausgewiesen werden.

In einer Entfernung von ca. 90 m ist ein allgemeines Wohngebiet.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A)

- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A)

nicht überschritten werden.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe kann eine Lärmbelästigung nicht ausgeschlossen werden.

Für den Änderungsbereich 2 ist durch eine Schallimmissionsprognose auf der Grundlage des § 48 BImSchG i.V.m. TA Lärm der Nachweis zu erbringen, dass die o.g. Richtwerte eines allgemeinen Wohngebietes eingehalten werden.

Des Weiteren ist der Standort der Ladezone so auszurichten, dass sich diese auf der von der Wohnbebauung abgewandten Seite befindet.

Es ist ebenso durch eine Schallimmissionsprognose auf der Grundlage des § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der TA Lärm der Nachweis zu erbringen, dass zwischen der Nutzung des Parkplatzes und den Wohnbebauungen kein Konflikt entsteht. In der Immissionsprognose sollte die Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamt für Umwelt in der aktuellsten Auflage berücksichtigt werden. Des Weiteren muss in dieser sowohl der Verkehr durch die Kunden, die Anlieferung als auch der Mitarbeiter berücksichtigt werden.

In der Prognose sind ebenso die Schalleistungspegel der Aggregate der Raumlufttechnik zu berücksichtigen.

Eine nächtliche Anlieferung ist auszuschließen (22.00 – 06.00 Uhr).

FD 70 - Abfallwirtschaft

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Hübner
SB Bauleitplanung

Nachforderung

Entsprechend Nachforderung wurden Ihnen am 27.12.2017 die zur Zeit aktuellen Lagepläne für beide Änderungsbereiche per Mail zugesandt. In dem Änderungsbereich 2 nördlich der Rudolf-Tarnow-Straße soll ein Lebensmitteldiscounter (ALDI) mit einer Verkaufsraumfläche von max. 1.270 m² entstehen. Aufgrund der Einschränkung durch die 110 kV-Freileitung ist die Gebäudestellung nur in Nord-Süd-Ausrichtung westlich der Trasse möglich. Das Gebäude schirmt somit den Standort nach Westen zu den Wohngrundstücken ab. Eine Umfahrung ist nicht möglich. Die Anlieferung erfolgt im Norden zu der abgesenkten Rampe. Die Stellplatzanlage ist dem Gebäude vorgelagert. Nördlich grenzen private Gärten und im Osten das Bestattungsunternehmen, ein Autohaus und eine Tankstelle an. Untersuchungswerte Lärmeinwirkungen auf die westlich des Standortes befindliche Wohnbebauung werden hier nicht gesehen. Es wurde in der Mail um eine ergänzende Aussage gebeten.

Für den Änderungsbereich 1 (südlich der Rudolf-Tarnow-Straße) wird für den geplanten Lebensmittelverbrauchermarkt (REWE) eine Schallimmissionsprognose erstellt, um insbesondere die Auswirkungen der Stellplatzanlage sowie die derzeit geplante Umfahrung des Gebäudes auf die angrenzende Bebauung in der Bahnhofstraße zu untersuchen. Die Ergebnisse sind dann in die Planung aufzunehmen. Der Landkreis wird zu der geänderten Planung erneut beteiligt. Die Anlieferung soll auf der Gebäudeseite zur Rudolf-Tarnow-Straße erfolgen.

Die nächtliche Anlieferung kann nicht ausgeschlossen werden, reduziert sich jedoch auf vereinzelt Fahrten.

FD 70 - Abfallwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen.



Stadt Hagenow
Postfach 1113
19221 Hagenow

Bearbeiterin: Frau Kunkel
Telefon: 0385 588-8411
Telefax: 0385 588-8042
E-Mail: imtraud.kunkel@em.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: VIII 410-1 - 502
Datum: 18. Dezember 2017

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 der Stadt Hagenow nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung für das Gebiet „Rudolf-Tarnow-Straße“ bestehend aus zwei Geltungsbereichen- TÖB Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 beabsichtigt die Stadt Hagenow, zugleich Mittelzentrum, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die flächenmäßige Erweiterung und Umstrukturierung des Nahversorgungszentrums Rudolf-Tarnow-Straße zu schaffen. Das Nahversorgungszentrum (Änderungsbereich 1 der 4. Änderung des B-Planes) ist gemäß „Einzelhandelskonzept Hagenow 2011“ als „Zentralen Versorgungsbereich“ (ZVB) festgelegt.

1. Folgende Ziele werden mit o.g. B-Plan verfolgt:

- Erweiterung des Rewe-Verbrauchermarktes (Änderungsbereich 1) von 1540 m² Vfl. auf 1800 m² Vfl (Erweiterung)
- Etablierung eines Bäckers im Vorkassenbereich von Rewe mit 100 m² Vfl (z.Z. 40 m² Vfl)
- Verlagerung (auf die gegenüberliegende Straßenseite - Änderungsbereich 2) und Erweiterung des Aldi-Marktes von derzeit 840 m² Vfl auf 1270 m² Vfl. (Ausweisung eines „neuen“ Sondergebietes)
- Erweiterung des Textildiscounters von 660 m² Vfl auf 800 m² Vfl

Die Gesamtverkaufsfläche des Planvorhabens beträgt danach knapp 4.000 m² Vfl. Den Sortimentsschwerpunkt bilden „nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß LEP 4.3.2 (3), Tabelle 21 „zentrenrelevante Kernsortimente sowie gemäß EHK Hagenow, Sortimentsliste.

2. Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan

Wie oben bereits ausgeführt ist der „Änderungsbereich 1“ des B-Planes im EHK der Stadt Hagenow als ZVB mit der Funktion „Nahversorgungszentrum“ festgelegt. Der Nahversorgungsstandort soll nun um den Änderungsbereich 2 (derzeit Mischgebietsfläche) erweitert werden.

Stadt Hagenow	Blatt 15
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde
Abwägungsergebnis: AfRL Westmecklenburg vom 18.12.2017	Bürger

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Gemäß **LEP 2016 Programmsatz 4.3.2 (3), Satz 1** sind Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten nur in Innenstädten/Ortszentren und sonstigen ZVB zulässig. Die Änderungsfläche 2 **widerspricht diesem Ziel**.

Für nahversorgungsrelevante Sortimente enthält Programmsatz 4.3.2 (3) eine Ausnahmeregelung für die Ansiedlung außerhalb der ZVB, unter der Voraussetzung, dass folgende drei Ausnahmetatbestände erfüllt werden. Dabei gelten die drei Ausnahmevoraussetzungen kumulativ:

1. eine integrierte Lage in den ZVB ist aus städtebaulichen Gründen nicht umsetzbar,
2. das Vorhaben trägt zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung bei und
3. die Versorgungsbereiche werden in ihrer Funktion und Entwicklung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Zur Beantwortung dieser 3 Fragen hat die Stadt Hagenow das Büro Dr. Lademann & Partner beauftragt, die städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen des Planvorhabens im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu prüfen und zugleich eine Kompatibilitätsprüfung zum EHK vorzunehmen. Im Ergebnis kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass alle drei Ausnahmetatbestände erfüllt werden. Voraussetzung ist allerdings die Erweiterung des ZVB Nahversorgungszentrum Rudolf Tarnow Straße um den Änderungsbereich 2. Dazu bedarf es der Fortschreibung/Anpassung des EHK.

Anmerkung: Eine schlüssige Begründung, wonach sich eine Ansiedlung des Lebensmitteldiscounters innerhalb des ZVB Rudolf Tarnow Straße ausschließt, wird nicht dargelegt.

Aus der gutachterlichen Empfehlung zur Ausweitung des ZVB Rudolf Tarnow Straße und Anpassung des EHK Hagenow leitet sich eine landesplanerische Forderung im Sinne der Zielvereinbarung des LEP Programmsatzes 4.3.2 (3) ab.

3. Zusammenfassung

Die 4. Änderung des „Bebauungsplanes Nr.2 Rudolf Tarnow Straße“ entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, vorausgesetzt die mit dem Änderungsbereich 2 beabsichtigte Erweiterung des ZVB Rudolf Tarnow Straße wird durch geeignete Maßnahmen im Rahmen des Zentrenkonzeptes (EHK, FNP) gesichert.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Irmtraud Kunkel

Stadt Hagenow		Blatt 16	
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: AfRL Westmecklenburg vom 18.12.2017			

In der Begründung werden unter Punkt **3. Vorgaben übergeordneter Planungen** die Aussagen hinsichtlich der Programmsätze des LEP aufgenommen.

Anmerkung: Die Ansiedlung des Lebensmitteldiscounters ist aus Platzgründen im ZVB Nahversorgungszentrum Rudolf-Tarnow-Straße nicht mehr möglich. Die Anordnung der Gebäude wird durch die über das Gebiet verlaufende 110 kV-Freileitung einschließlich der einzuhaltenden Sicherheitsabstände bestimmt. Zudem stehen die jetzt als Gemeinbedarfsfläche „Sportanlagen“ festgesetzten Flächen nicht mehr für den ZVB zur Verfügung. Sie zählten im rechtskräftigen B-Plan Nr. 2 noch zu den Einzelhandelsflächen (ehemaliger Baumarkt)

3. Zusammenfassung

Es schließt sich an das Bebauungsplanverfahren zur 4. Änderung des B-Planes Nr. 2 die Berichtigung des Flächennutzungsplanes an. Für die Änderungsfläche 2 erfolgt die Darstellung eines Sondergebietes „Einzelhandel“, für einen Teilbereich des Änderungsbereiches 1 die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche. Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes ist vorgesehen.

Von: Arp, Volker <arp@stadtwerke-hagenow.de>
Gesendet: Dienstag, 2. Januar 2018 13:47
An: Gudrun Schwarz
Cc: Wiese, Dirk
Betreff: AW: Hagenow - 4. Änderung B-Plan Nr. 2 "Rudolf-Tarnow-Straße"
Anlagen: Rudolf-Tarnow-Straße-01-2018.pdf

Sehr geehrte Frau Schwarz,

die Löschwasserversorgung (96 m³/h über 2 Stunden) über unser Trinkwasserversorgungsnetz ist möglich. Im Löschbereich befinden sich 6 Stück Unterflurhydranten = Löschwasserentnahmestellen (sh Anlage – Hydrantenplan). Für die Hydranten auf den Ringleitungen DN 150 - R.-Tarnow-Str. und Festplatz-DRK (AZ 150/PVC 150/PE 180) geben wir ausgehend von der Dimensionierung dieser Leitungen und dem Fakt Ringleitungen sowie dem anstehenden Versorgungsdruck je 48 m³/h an. Für die beiden Hydranten auf den Sticleitungen DN 100 PVC (Endhydranten) geben wir max. 24 m³/h an. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass auch im Brandfall die v.g. Entnahmemengen je Hydrant (höhere Leistungsfähigkeit bei höherer Druckabsenkung) nicht überschritten werden dürfen. Ferner dürfen aus dem betreffenden Leitungssystem maximal 96 m³/h für die Löschwasserversorgung entnommen werden, da auch bei der Löschwasserentnahme die Trinkwasserversorgung als primäre Versorgungsaufgabe aufrecht zu erhalten ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Volker Arp
Bereich Trinkwasserversorgung



Stadtwerke Hagenow GmbH
Bahnhofstraße 87
19230 Hagenow

☎ 03883 - 6152 - 0 / - 400
☎ 03883 - 6152 - 111 / - 401
✉ arp@stadtwerke-hagenow.de
🌐 www.stadtwerke-hagenow.de

Stadt Hagenow	Blatt 16
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis:	Stadtwerke Hagenow GmbH vom 02.01.2018

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Aussagen zur Löschwasserversorgung werden in die Begründung unter Punkt **5. Änderungen** aufgenommen.

Der Hydrantenplan wird mit der Darstellung der 300 m – Versorgungsbereiche als Anlage zur Begründung ergänzt.

Stadtwerke Hagenow GmbH

STROM - GAS - WASSER - FERNWÄRME

19230 Hagenow
Bahnhofstraße 87
Tel.: 03883/6152-0
Fax.: 03883/615214

Riss-Nr. 1

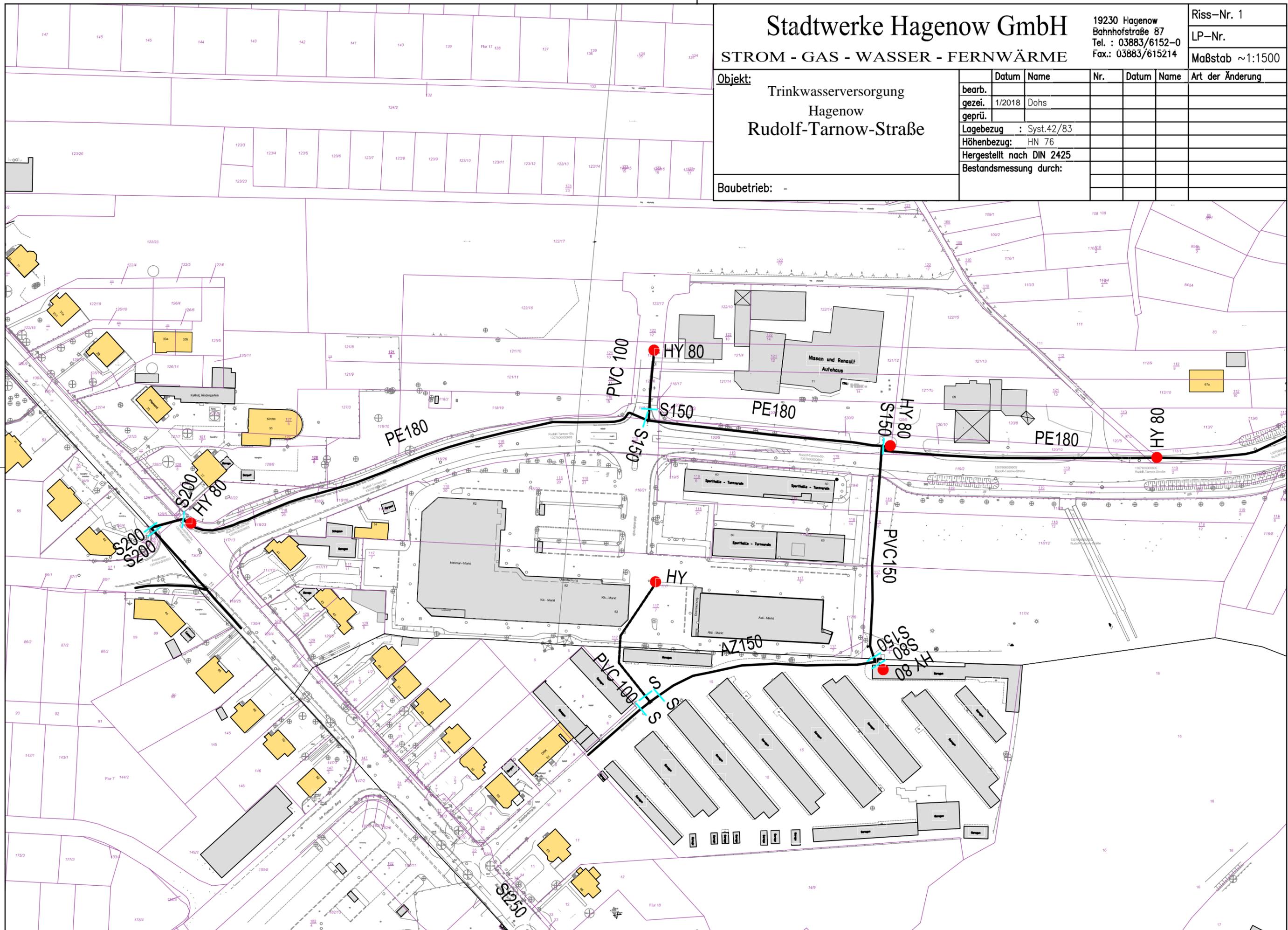
LP-Nr.

Maßstab ~1:1500

Objekt:
Trinkwasserversorgung
Hagenow
Rudolf-Tarnow-Straße

Baubetrieb: -

	Datum	Name	Nr.	Datum	Name	Art der Änderung
bearb.						
gezei.	1/2018	Dohs				
geprü.						
Lagebezug : Syst.42/83						
Höhenbezug: HN 76						
Hergestellt nach DIN 2425						
Bestandsmessung durch:						



Stadt Hagenow		Blatt 17	
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB	Nachbargemeinde	Bürger ☒
Abwägungsergebnis: Bürger vom 08.11.2017			

Gesendet: Mittwoch, 8. November 2017 09:57

An: Hoffmann, Anja <a.hoffmann@hagenow.de>

Betreff: Aw 2 : AW: Bebauungsplan Bereich Rewe Kick HGN Bedenken

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

ich habe mir die Unterlagen zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr 2 mal angesehen und habe Bedenken hinsichtlich eines ausreichenden Schallschutzes im Grenzbereich vom REWE zu den Grundstücken der Bahnhofstraße 49 bis 53; speziell auch mein Grundstück Nr. 51 (Flur 18 2/2) betreffend.

Direkt hinter unseren Grundstücken befindet sich die LKW-Anlieferung des REWE, auf welcher zu theoretisch noch nachtschlafender Zeit die Warenanlieferungen erfolgen. Sämtliche, z.B. Kühltransporter, laufen während der kompletten Be- und Entladungsphase!

Zur Zeit bietet eine "Holzwand" etwas Schutz gegen diesen Lärm. Diese Wand ist aber stellenweise auch schon recht marode!

Nun meine Bedenken / Befürchtungen:

Es wird sich jetzt evtl. niemand die Mühe machen und die Wand abtragen, aber was passiert, wenn diese baufällig wird und abgetragen werden muss?
Der Bebauungsplan sieht hier lediglich die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern in diesem Grenzbereich vor!
Danach müsste die Wand vom REWE sicher nicht erneuert werden! Das wäre dann schlichtweg eine Katastrophe!

Andererseits, wird durch die Vergrößerung des REWE, der Anlieferverkehr in diesem Bereich ohnehin noch stark zunehmen, so dass die bisherigen Schallschutzmaßnahmen voraussichtlich als nicht ausreichend zu bewerten sind! Dieser Veränderung trägt der Bebauungsplan in keiner Form Rechnung!

Bei wem und in welcher Form, müssen diese Bedenken geäußert werden, um sie in die Bewertung und dieser Baumaßnahme mit einfließen zu lassen

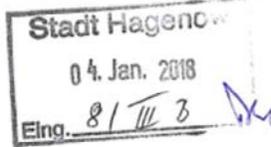
Vielen Dank im Voraus!

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wird für den Änderungsbereich 1 ein Schallgutachten erarbeitet, in dem die aktuelle Gebäudestellung, die Anordnung der Stellplätze und mögliche Umfahrten berücksichtigt werden. Die sich daraus ableitenden Maßnahmen zum Schallschutz werden in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen. Es erfolgt eine erneute öffentliche Auslegung der geänderten Entwurfsunterlagen, so dass Sie die Möglichkeit haben, die Unterlagen mit den eingearbeiteten Schallschutzmaßnahmen erneut einzusehen.

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

Stadt Hagenow
Frau Hoffmann
Postfach 1113
19221 Hagenow



IHRE NACHRICHT VOM:
26.10.2017

UNSER ZEICHEN:
17/02659

ANSPRECHPARTNER:
Herr Zimmermann

TELEFON:
0385 755-2338

E-MAIL:
leitungsankunft@wemag.com

DATUM:
02.01.2018

SEITE/ UMFANG:
1 Seite

ANLAGEN:
1 Bestandsplan

4. Änderung B- Plan Nr. 2 Hagenow "Rudolf- Tarnow- Straße"
Ihr Zeichen: AH

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMAG Netz GmbH.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

<http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsankunft/index.html>

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen.

Die 110 KV Freileitung verläuft quer durch die Flächen des B- Planes Nr. 2. Eine Unterbauung im Ist- Zustand sowie im Schutzstreifen ist nicht möglich. Baupläne in der Nähe des Schutzstreifens sind seitens der WEMAG zu prüfen und zu genehmigen.

Zwecks Terminabstimmung zur örtlichen Einweisung wenden Sie sich bitte rechtzeitig an unseren Netzservice

WEMAG Hochspannung, Herr Rupp, Telefon: 0385-755 2762.

Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

WEMAG AG

WEMAG

HAUSADRESSE
WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND
Caspar Baumgart
Thomas Murche

**VORSITZENDER DES
AUF SICHTSRATES**
Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT
Schwerin

HANDELSREGISTER
Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG
Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

Stadt Hagenow		Blatt 18
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“	
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗	Nachbargemeinde
Abwägungsergebnis:	WEMAG AG vom 02.01.2018	

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **12. Hinweise** aufgenommen.

Der Verlauf der 110 kV-Freileitung mit Schutzstreifen war bereits in der Planzeichnung dargestellt. Es erfolgt eine Überprüfung entsprechend des aktuell zugearbeiteten Bestandsplanes. Der Ausschluss einer Unterbauung wird in die Begründung aufgenommen.

Andere Versorgungsträger wurden beteiligt.

